

Richtlinien

zur Rechtsstellung der Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder in häuslicher Gemeinschaft, Jungmitgliedschaft, Familienmitgliedschaft und Grundsicherungsempfänger im Alter und bei Erwerbsminderung

Aufgrund § 8 Ziff. 3 der Satzung des Landesverbandes erlässt der Landesverbandsvorstand folgende Richtlinien:

§1

1. Ehegatten, Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft und Kinder (Schüler, Auszubildende und Studenten) eines Hauptmitgliedes haben dieselben Mitgliedschaftsrechte wie das Hauptmitglied, von dem sie ihre Mitgliedschaft herleiten.
2. Lebensgefährten im Sinne dieser Richtlinien sind Personen in eheähnlichen Lebensverhältnissen.
3.
 - a.) Als Kinder in häuslicher Gemeinschaft gelten auch Kinder, die behinderungsbedingt in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind und Schüler, Auszubildende und Studenten, die ausbildungsbedingt vorübergehend außer Haus leben.
 - b.) Als Kinder werden Kinder bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt, die im ersten Grad entweder mit dem Hauptmitglied oder bei einer Familienmitgliedschaft mit dem Ehegatten/Lebensgefährten verwandt sind und in häuslicher Gemeinschaft mit diesen leben.
 - c.) Für ein 18 Jahre altes Kind gelten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres diese Richtlinien entsprechend, solange es eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein Studium durchläuft und Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
 - d.) Gleiches gilt für Kinder über das 25. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung, wenn das Kind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, durch eine eigene Erwerbstätigkeit oder durch andere Einkünfte und Bezüge seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und hier wegen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
4.
 - a.) Sofern nach dem 18. Lebensjahr der nach § 8 Ziff.3 der Landesverbandssatzung, § 5 Ziff. 1 und 2 der Bezirks- und Kreisverbandssatzung, und § 8 Ziff. 2 der Ortsverbandssatzung in Verbindung mit § 2 und § 4 dieser Richtlinien geltende Beitrag in Anspruch genommen wird, sind die Voraussetzungen durch Vorlage eines jährlichen Nachweises über den laufenden Bezug von

Kindergeld bei dem Ortsverband nachzuweisen, in dem die Mitgliedschaft begründet ist oder bei der Mitgliederverwaltung.

b.) Die Vorlage des Nachweises über den laufenden Bezug von Kindergeld steht der Nachweis über den Bezug von Kinderzulage/Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

c.) Sofern der entsprechende Nachweis nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht vorliegt, wird das Kind, der/die Schüler/in, der/die Auszubildende und der/die Student/in mit dem 01. Januar des Folgejahres als Hauptmitglied geführt.

5. Eine VdK-Zeitung erhalten Mitglieder nach diesen Richtlinien nicht.

§ 2

Werden Ehegatten, Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten als Hauptmitglied mit vollem Regelbeitrag geführt, kann einer der beiden Mitglieder den Status mit halbem Regelbeitrag erwerben.

§ 3

1. Mitglieder bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres werden als Jungmitglied geführt und zahlen den halben Regelbeitrag.
2. Jungmitglieder, die den Status Ehegatten, Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft erwerben, zahlen unabhängig hiervon auch den halben Regelbeitrag.

§ 4

Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII zahlen den halben Regelbeitrag. Dies gilt nur bei Nachweis durch einen entsprechenden Leistungsbescheid.

§ 5

Leben neben dem Hauptmitglied und einem den hälftigen Regelbeitrag zahlenden Mitglied ein Kind bzw. weitere Kinder im Haushalt des Hauptmitgliedes, so können dieses Kind bzw. weiteren Kinder Mitglieder im Rahmen einer Familienmitgliedschaft werden. Dieser Status führt zu einer Zahlung in Höhe eines Viertels des Regelbeitrages und beinhaltet die Mitgliedschaft aller im Haushalt lebenden Kinder, unabhängig von deren Anzahl.

§ 6

Es muss für jede Mitgliedschaft eine Beitrittserklärung ausgefüllt und unterzeichnet werden, unabhängig von einer etwaigen Beitragszahlung.

§ 7

1. Beim Tod oder Austritt des Hauptmitgliedes werden der Ehegatte, Lebensgefährte bzw. Kind (Schüler, Auszubildende und Studenten) in häuslicher Gemeinschaft zum nächsten fälligen Zahlungstermin als Hauptmitglied weitergeführt.
2. Dies erfolgt auch im Rahmen einer Familienmitgliedschaft, allerdings mit der Folge, dass das Mitglied mit einem Viertel des Regelbeitrages auf hälftigen Regelbeitrag angehoben wird und das älteste beitragsfreie Kind wird auf einen Viertel des Regelbeitrages angehoben. Alle weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

§ 8

Für die Verleihung von Treueabzeichen können auf Antrag beim Bezirksverband längere Mitgliedszeiten des verstorbenen Hauptmitglieds angerechnet werden.

§ 9

Die Aufteilung des hälftigen bzw. des Viertel Regelbeitrages auf die Verbandsstufen erfolgt nach Maßgabe der Satzung. Die Verteilung der Kreis- und Ortsverbandsanteile soll analog der Aufteilung beim Hauptmitglied vorgenommen werden.

§ 10

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft und ersetzen die bislang geltenden Richtlinien zur Rechtstellung der Ehegatten und Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft.